



Elterngeld und Elterngeld Plus

Auf dem Weg zu mehr Partnerschaftlichkeit?

Regina Ahrens

2015

Forschungszentrum
Familienbewusste Personalpolitik
Hittorfstr. 17
D 48149 Münster

Telefon: 0251 – 83 28440
Telefax: 0251 – 83 28445
Email: info@ffp.de
Web: www.ffp.de

Ein Grundgedanke des 2007 eingeführten Elterngeldes war es, den schnelleren beruflichen Wiedereinstieg von Müttern zu fördern und über die zwei Partnermonate Väter stärker für die Betreuung und Erziehung ihrer Kinder zu gewinnen. Die damalige Familienministerin von der Leyen begründete dafür nicht nur strategische Allianzen v.a. mit der Arbeitgebendenseite, sondern sorgte auch dafür, dass die Einführung des Elterngeldes öffentlichkeitswirksam begleitet wurde. Der Einsatz scheint sich gelohnt zu haben: Mit einem Bekanntheitsgrad von 91 % in der Gesamtbevölkerung (IfD Allensbach 2012) gehört das Elterngeld zu den bekanntesten familienpolitischen Maßnahmen. Mit dem Elterngeld Plus, das am 1.7.2015 als ergänzende Bezugsvariante zum Elterngeld eingeführt wurde, hat die Bundesregierung den Weg für eine noch stärkere partnerschaftliche Aufteilung von (bezahlter) Erwerbs- und (unbezahlter) Familienarbeit geebnet. Das Elterngeld Plus ermutigt Mütter und Väter dazu, schon während der ersten Lebensmonate ihres Kindes wieder (in Teilzeit) in ihren Beruf einzusteigen und sich die Kinderbetreuung über einen längeren Zeitraum gleichberechtigt aufzuteilen.

Der folgende Blick auf die „Kinderkrankheiten“ des Elterngeldes von 2007 zeigt, an welchen Punkten mit der Einführung des Elterngeld Plus – das auch in Kombination mit dem „klassischen“ Elterngeld – bezogen werden kann – nachgebesserte wurde. Es wird allerdings auch deutlich, dass an einigen Stellen noch mehr getan werden müsste, um Vätern und Müttern eine gleichberechtigte Aufteilung von Erwerbs- und Familienarbeit weiter zu erleichtern. Das gilt insbesondere, da sowohl die Einführung des Elterngeldes als auch des Elterngeld Plus als fundamentale Reformen in der deutschen Familienpolitik angesehen werden können und prinzipiell das Potenzial in sich bergen, Familien stärker und passender zu unterstützen als viele andere Maßnahmen.

Folgende Fragen stellen sich Mütter und Väter, wenn sie Elterngeld bzw. Elterngeld Plus in Anspruch nehmen möchten:

Frage 1: Welche Bezugs-Variante ist die günstigste?

Diese Frage stellt sich für Eltern nicht nur aus finanzieller Sicht, sondern auch mit Blick auf die Zeit, die dem einzelnen Partner bzw. der Partnerin für die Kinderbetreuung bleibt. Schon seit der Einführung des Elterngeldes im Jahr 2007 gilt: Für Eltern, die sich gegen die klassische „12+2“-Variante – bei der i.d.R. die Mutter zwölf und der Vater zwei Monate ausschließlich für das Kind zu Hause bleibt und nicht erwerbstätig ist – entscheiden, ergibt sich eine Vielzahl an Bezugs-Varianten. Denn: Die bis zu vierzehn Elterngeld-Monate konnten (und können weiterhin) beliebig zwischen den Partnern aufgeteilt werden (z.B. „11+3“, „10+4“, „7+7“ etc.). Hinzu kommt, dass beide Partner individuell für jeden einzelnen Elterngeld-Monat entscheiden können, ob sie

- a) nicht erwerbstätig sind,

b) erwerbstätig sind und

c) in welchem Umfang (bis zu 30 Wochenstunden im Monatsdurchschnitt) sie erwerbstätig sind.

Es war schon beim „klassischen“ Elterngeld fast unmöglich, sich im Vorfeld unkompliziert einen Überblick darüber zu verschaffen, welche Variante unter zeitlichen *und* finanziellen Gesichtspunkten die günstigste für das Elternpaar¹ war. Seit dem 1.7.2015 können Eltern darüber hinaus entscheiden, ob – und wenn ja, in welchem Lebensmonat ihres Kindes – sie Elterngeld oder Elterngeld Plus in Anspruch nehmen möchten. Das führt auf der einen Seite zu mehr Flexibilität, auf der anderen Seite aber auch zu noch mehr Komplexität und Unsicherheit für die Antragstellenden – mit der Gefahr, dass viele Mütter und Väter das Elterngeld Plus nicht als echte Alternative zum klassischen (unter zeitlichen und finanziellen Gesichtspunkten besser planbaren) „12+2“-Elterngeld-Modell wahrnehmen werden.

Und: Auch wenn das Elterngeld Plus Väter und Mütter dazu ermutigt, bereits in den ersten Lebensmonaten ihres Kindes wieder (parallel) Teilzeit zu arbeiten, so entschärft es doch nicht das Betreuungsproblem, das hierdurch entstehen kann. Zwar verlängert sich im Gegensatz zur 2007-er Regelung beim Elterngeld Plus seit dem 1.7.2015 der Bezugszeitraum, wenn Teilzeit gearbeitet wird. Wenn sich jedoch durch die parallele Teilzeittätigkeit beider Partner „Betreuungslücken“ ergeben, stehen die Eltern vor einer Herausforderung. Denn das Elterngeld Plus ändert nichts an der Tatsache, dass für Kinder unter einem Jahr bisher kein Rechtsanspruch auf einen öffentlich geförderten Betreuungsplatz besteht. Vielerorts wurden im Zuge der Einführung eines Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz für ein- bis dreijährige Kinder (§ 24 Abs. 2 SGB VIII) sogar zahlreiche (zuvor vorhandene) Plätze für Kinder unter einem Jahr in Plätze für Kinder über einem Jahr umgewidmet, was die Betreuungssituation für unter einjährige Kinder weiter verschärft hat. Viele Eltern entscheiden sich allein schon aus diesem Grund für die klassische „12+2“-Elterngeld-Variante. Denn nur sie erlaubt es ihnen, die Betreuung ihres Kindes im ersten Lebensjahr planbar zu regeln. Es besteht Grund zur Annahme, dass auch das Elterngeld Plus nicht viel daran ändern wird.

Frage 2: Wie einfach und flexibel sind Beantragung und Abrechnung?

Beim 2007 eingeführten Elterngeld galt: Wenn beide Elternteile im ersten Lebensjahr ihres Kindes Erwerbs- und Familienarbeit gleichberechtigt aufteilen wollten, stießen sie bereits bei der Beantragung auf Herausforderungen, u.a. bezogen auf die umfassenden Nachweispflichten. So war im Antrag nicht nur der voraussichtliche Umfang der Erwerbstätigkeit anzugeben und vom Arbeitgebenden zu bestätigen, sondern auch entsprechende Vorausberechnungen des zu erwartenden Einkommens einzureichen. Im Anschluss an die Elterngeld-Bezugsdauer waren Eltern und Arbeitge-

¹ Im Folgenden wird ausschließlich auf die Situation von Elternpaaren eingegangen. Für alleinerziehende Elternteile sieht das Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) besondere Regelungen vor.

bende dann dazu verpflichtet, das tatsächlich erzielte Einkommen detailliert nachzuweisen. Im ungünstigsten Fall kam es nach Ende des Bezugszeitraums zu Rückforderungen für zu viel gezahltes Elterngeld. Kam es während des Elterngeld-Bezugs zu Änderungen der Arbeitszeit (beispielsweise durch zuvor nicht planbare Dienstreisen und damit verbundene Überstunden), musste für den entsprechenden Elterngeld-Monat ein formaler Änderungsantrag (inkl. o.g. Nachweisen) gestellt werden. Es erstaunt nicht, wenn Arbeitgebende ihren Mitarbeitenden in dieser Situation zum Teil deutlich zu verstehen gaben, dass sie doch besser ein paar Monate am Stück zu Hause geblieben wären, anstatt während des Elterngeld-Bezugs Teilzeit zu arbeiten.

Der hohe administrative Aufwand machte es Arbeitgebenden nicht leicht, die simultane Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Elterngeld-Beziehende zu unterstützen. Die zusätzliche Bezugsvariante des Elterngeld Plus entschärft diese Situation zunächst: Da das Erwerbseinkommen nicht auf das Elterngeld Plus angerechnet wird, ist hier von geringeren Nachweispflichten auszugehen. Fraglich ist allerdings, ob die zum 1.7.2015 in Kraft getretene Änderung (ergänzende Einführung des Elterngeld Plus) eine grundsätzliche Vereinfachung des Antrags- und Abrechnungsverfahrens mit sich bringen kann. Schließlich wurde das Elterngeld Plus als eine *zusätzliche* Bezugs-Variante neben dem Elterngeld eingeführt. Wer sich also für eine Kombination von Elterngeld und Elterngeld Plus entscheidet, muss mit einem ähnlich hohen administrativen Aufwand rechnen wie zuvor.

Frage 3: Welche finanziellen Belastungen ergeben sich?

Elternpaare, die sich schon während der ersten Lebensmonate ihres Kindes für eine partnerschaftliche Arbeitsteilung entschieden, mussten sich vor der Einführung des Elterngeld Plus einer weiteren Herausforderung stellen: Da das während des Elterngeld-Bezugs erwirtschaftete Einkommen aus Teilzeittätigkeit voll auf das Elterngeld angerechnet wurde, entstand kein zusätzlicher finanzieller Nutzen aus der Erwerbstätigkeit. Hinzu kam sogar u.U. noch eine zusätzliche finanzielle Belastung, wenn das Kind (aufgrund einer parallelen Teilzeiterwerbstätigkeit beider Elternteile) von Tageseltern oder in einer Kinderbetreuungseinrichtung betreut wurde. Aus rein finanzieller Sicht lohnte sich demnach die partnerschaftliche Aufteilung des Elterngeld-Bezugs mit paralleler Teilzeiterwerbstätigkeit beider Elternteile bisher nicht. Mit der Einführung des Elterngeld Plus zum 1.7.2015 wurde hier nachgebessert: Bei Eltern, die schon in den ersten Lebensmonaten ihres Kindes wieder ihre Erwerbstätigkeit aufnehmen wird das erzielte Einkommen nicht auf das Elterngeld Plus angerechnet.

An einer Sache ändert aber auch das Elterngeld Plus nichts. Wer sein unter einjähriges Kinder von Tageseltern oder in einer Kinderbetreuungseinrichtung betreuen lassen möchte, muss mit überdurchschnittlich hohen Kosten rechnen. Denn: Die Betreuung von unter Einjährigen wird nur in besonderen Fällen (i.d.R. auf Sonderantrag) vom zuständigen Jugendamt bezuschusst. Für viele Paare war dies schon in

den letzten Jahren das „Totschlagargument“ gegen mehr Partnerschaftlichkeit bei Kinderbetreuung und Erwerbstätigkeit. Die zusätzliche finanzielle Belastung, die durch die Kosten für die Kinderbetreuung entstehen sowie die Schwierigkeit, überhaupt einen Betreuungsplatz für unter einjährige Kinder zu finden, werden unter Umständen dazu führen, dass sich viele Eltern auch weiterhin – trotz des Elterngeld Plus – gegen einen raschen beruflichen Wiedereinstieg entscheiden.

Kurzum: Der Erfolg des Elterngeld Plus wird nicht nur davon abhängen, ob es gelingt, die Komplexität der Gesetzesänderung in ein einfaches und allgemeinverständliches Antrags- und Abrechnungsverfahren umzusetzen. Es gilt auch, die Alternativen zur klassischen „12+2“-Elterngeld-Variante (die weiterhin besteht) bekannter zu machen. Denn: Immer wieder wird deutlich, dass viele Anspruchsberechtigte davon ausgehen, der Vater *dürfe* lediglich zwei Elterngeld-Monate in Anspruch nehmen. Auf dem Weg zu mehr Partnerschaftlichkeit wird es allerdings vor allem darum gehen, jungen Eltern (v.a. Müttern) eine *echte* Alternative zum einjährigen kompletten Berufsausstieg nach der Geburt des Kindes zu bieten. Dies kann nur gelingen, wenn ausreichend und qualitativ hochwertige öffentlich geförderte Betreuungsmöglichkeiten auch für Kinder unter einem Jahr zur Verfügung stehen.

Literatur und weiterführende Links:

Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG): <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/beeg/gesamt.pdf>

Informationen zum Elterngeld Plus:

<http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/familie,did=209870.html>

Institut für Demoskopie Allensbach 2012: Akzeptanzanalyse I. Staatliche Familienleistungen aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger: Kenntnis, Nutzung und Bewertung. Abschlussbericht. Untersuchung im Auftrag der Geschäftsstelle für die Gesamtevaluation ehe- und familienbezogener Maßnahmen und Leistungen in Deutschland, Prognos AG, für das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium der Finanzen August 2012. Im Internet: http://www.ifd-allensbach.de/uploads/tx_studies/AKZ_I_Schlussbericht.pdf

Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII) – Kinder und Jugendhilfe: http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/sgb_8/gesamt.pdf